

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten

Lübeck, 01 Oktober 2019, Seite 1 von 5

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher von uns, der Gabler Maschinenbau GmbH, Lübeck, mit unseren Lieferanten und sonstigen Auftragnehmern (beide nachfolgend „Lieferant“ genannt) geschlossenen Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen, wenn es sich bei dem Lieferanten um ein in- oder ausländisches Unternehmen i. S. des § 14 Abs. 1 BGB, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen i. S. des § 310 Abs. 1 BGB handelt.

1.2

Der Geltung von entgegenstehenden, ergänzenden und/oder von diesen Bedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen. Sie gelten nur und werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.3

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. Angebot, Bestellungen

2.1

Angebote hat der Lieferant für uns unentgeltlich einzureichen. Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage/Ausschreibung zu halten und auf etwaige Abweichungen hiervon ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

2.2

Unsere Bestellungen und sonstigen Erklärungen sind erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgegeben oder bestätigt haben.

3. Liefer- und Leistungsgegenstand

3.1

Der Lieferant hat seine vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen in der vertraglich spezifizierten, sonst in der handelsüblichen Güte, fabrikmäßig zu erbringen und an die in der Bestellung aufgeführte Lieferadresse termingerecht zu liefern. Die Lieferungen und Leistungen müssen dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung, insbesondere – sofern anwendbar – den Anforderungen gemäß EN, DIN, VDE, VDI, DVGW und/oder ähnlichen einschlägigen Normen sowie den für den betreffenden Liefer- oder Leistungsgegenstand geltenden rechtlichen Vorschriften entsprechen.

3.2

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist es allein Sache des Lieferanten, die für die Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen geltenden staatlichen Import- und / oder Exportvorschriften einzuhalten und alle für seine Lieferungen und Leistungen etwaig erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.

3.3

Wenn eine Software speziell für uns entwickelt wird, hat der Lieferant uns auch sämtliche Programmunterlagen, einschließlich des Source-Codes auszuhändigen. Mit Aushändigung erwerben wir das Eigentum daran. Für solche Software stehen uns unwiderruflich die ausschließlichen, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte für alle bei Vertragsschluss bekannten Nutzungsarten sowie sämtliche Verwertungsrechte zu, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Wir sind außerdem ohne Einschränkung berechtigt, die Nutzungsrechte an der Software auf Dritte zu übertragen und Dritten weitere Nutzungsrechte daran einzuräumen.

3.4

Die Übereignung der vom Lieferanten gelieferten Ware auf uns erfolgt mit ihrer Übergabe unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben

jedoch auch im Falle eines Eigentumsvorbehalts berechtigt, die Ware auch vor Kaufpreiszahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Es gilt im Fall von Satz 2 dieser Ziffer 3.4 der einfache und auf den Weiterverkauf verlängerte Eigentumsvorbehalt. Ausgeschlossen sind in jedem Fall alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts.

3.5

Mit der Lieferung räumt der Lieferant uns zudem unwiderruflich und zeitlich unbeschränkt sämtliche für den vertraglich vorausgesetzten und bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache einschließlich etwaiger darin enthaltener Software notwendigen Nutzungsrechte für eine unbeschränkte Anzahl von Benutzern ein.

4. Leistungsänderungen

4.1

Wir sind berechtigt, den Ort der Lieferung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Wir sind ebenfalls zu Änderungen von Produktspezifikationen berechtigt, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist mindestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin beträgt. Wir werden dem Lieferanten die ihm durch die jeweilige Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin oder verlängern sich vereinbarte Lieferfristen entsprechend.

4.2

Für andere als in vorstehender Ziffer 4.1 genannte Änderungswünsche hat der Lieferant die terminlichen und preislichen Auswirkungen des Änderungsverlangens innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang des Änderungsverlangens zu prüfen und uns ein entsprechendes schriftliches Nachtragsangebot zuzusenden, es sei denn, die Umsetzung der Änderungswünsche ist für den Lieferanten im Einzelfall objektiv nicht zumutbar.

5. Preise

5.1

Alle Preise verstehen sich als Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer, sofern sich aus dem Angebot des Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

5.2

Die Preise schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen (einschließlich etwa erforderlicher Zertifikate, Genehmigungen, Zeichnungen, Dokumente etc. in deutscher und/oder englischer Sprache) ein und verstehen sich frei der von uns angegebenen Lieferadresse. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, schließen die Preise auch alle Nebenleistungen des Lieferanten (zum Beispiel Montage, Einbau, Inbetriebnahme) sowie alle Nebenkosten (ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

5.3

Vorbehaltlich Ziffer 4.1 sind etwaige Zusatzleistungen von uns nur dann zu vergüten, falls diese von uns vor Beginn der Erbringung Zusatzleistung schriftlich beauftragt wurden. Sollte der Lieferant feststellen, dass nicht im Auftrag angegebene Zusatzleistungen für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, so hat er uns unverzüglich hierauf und auf etwaige Folgekosten schriftlich hinzuweisen. Ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Freigabe oder Beauftragung ist der Lieferant nicht berechtigt, Zusatzleistungen auszuführen.

6. Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang, Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen,

6.1
Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, hat die Lieferung gemäß Incoterm-Klausel DDP der Incoterms 2010 zu erfolgen. Der Lieferant hat alle Versand- und Transportkosten einschließlich sämtlicher beim Versand anfallender Gebühren, Zölle und sonstiger Abgaben zu tragen und auf eigene Kosten für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versand- oder Verpackungsvorschriften oder für eine zur Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

6.2
Am Tage der Versendung einer Lieferung hat der Lieferant uns eine Versandanzeige mit Angabe unserer Anlieferstelle, Bestellnummer, Versandmenge und Mengeneinheit und der genauen Warenbezeichnung zu übermitteln. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die gleichen Angaben wie die Versandanzeige zu enthalten hat. Fehlt der Lieferschein, sind wir berechtigt, die Annahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern oder den uns dadurch entstandenen Mehraufwand dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

6.3
Die Lieferung erfolgt frei der von uns angegebenen Lieferadresse (Bestimmungsort). Jegliche Gefahr geht bei Lieferung erst mit der Übergabe des Liefergegenstandes am vereinbarten Bestimmungsort, an dem auch der Erfüllungsort ist, auf uns über. Im Falle von Leistungen, die der Abnahme unterliegen, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme. Bis zu den vorgenannten Zeitpunkten trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes.

6.4
Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir diesen zuvor schriftlich zugestimmt haben. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte der Lieferungen sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

7. Termine, Fristen, Annahmeverzug

7.1,
Der Lauf der mit dem Lieferanten vereinbarten Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnt mit Vertragsabschluss. Liefer- und Leistungsfristen sowie Liefer- und Leistungstermine sind strikt einzuhalten. Änderungen von Terminen oder Fristen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

7.2
Für die Einhaltung einer Frist oder eines Termins kommt es im Falle der Lieferung auf den Eingang des Liefergegenstandes am vereinbarten Bestimmungsort an. Im Falle von Leistungen, die der Abnahme unterliegen, kommt es auf den Zeitpunkt der Abnahme an.

7.3
Wird eine Überschreitung eines Termins oder einer Frist erkennbar, hat uns der Lieferant unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen, befindet sich der Lieferant mit Überschreitung eines vereinbarten Termins und/oder einer vereinbarten Frist mit seiner Leistung im Verzug, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass er die Überschreitung des Termins bzw. der Frist nicht zu vertreten hat.

7.4
Die Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen vor den hierfür vereinbarten Terminen oder vor Ablauf vereinbarter Fristen berechtigt uns zur Zurückweisung der Lieferung oder Leistung bis zur Fälligkeit.

7.5
Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, dass der Lieferant seine Lieferung / Leistung auch dann ausdrücklich anzubieten hat, wenn unsererseits eine Handlungs- oder Mitwirkungspflicht besteht, für die eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist, von uns aber nicht rechtzeitig vorgenommen wird. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

7.6
Im Falle höherer Gewalt und anderer von uns nicht zu vertretender und unvorhersehbarer Umstände, wie z. B. Naturereignisse oder Arbeitskämpfe, sind wir von der Verpflichtung zur Annahme oder Abnahme der Lieferung / Leistung befreit, bis der Umstand behoben ist. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr zu lagern. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, so sind wir und ist der Lieferant berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Vertragsstrafe bei Verzug des Lieferanten

8.1
Im Falle des schuldhaften Verzuges mit einer Lieferung oder Leistung hat der Lieferant uns für jeden vollständigen Kalendertag, mit dem der Lieferant in Verzug ist, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des jeweiligen Bruttovertragspreises für die betreffende Lieferung oder Leistung zu zahlen, jedoch beschränkt auf maximal 5 % des Bruttovertragspreises.

8.2
Als Bruttovertragspreis im Sinne von Ziffer 8.1 gilt der Brutto-Rechnungsendbetrag für die vom Lieferanten erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen wie dieser sich aus der abschließenden Rechnung („Schlussrechnung“) des Lieferanten ergibt.

8.3
Wir behalten uns vor, eine verwirkte Vertragsstrafe bis zum Ausgleich der Schlussrechnung der uns in Rechnung gestellten Lieferungen und/oder Leistungen geltend zu machen.

8.4
Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsrechte sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den Maximalbetrag der Vertragsstrafe wegen Verzuges gemäß Ziffer 8.1 verwirkt hat, vorausgesetzt, dass wir dem Lieferanten nach Verwirkung des Maximalbetrages eine angemessene Frist zur nachträglichen Erbringung der geschuldeten Lieferung und/oder Leistung gesetzt haben, die fruchtlos abgelaufen ist.

8.5
Alle uns aufgrund des schuldhaften Verzuges des Lieferanten zustehenden weitergehenden Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

9. Fertigungsüberprüfungen, Endkontrollen

9.1
Erbringt der Lieferant für von uns hergestellte Endprodukte Be- oder Verarbeitungsleistungen und/oder stellt er für unsere Endprodukte notwendige Teile, Komponenten oder Systeme her, so sind wir unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist zu jeder Zeit innerhalb der üblichen Geschäftszeiten berechtigt, noch während der Bearbeitung und/oder Fertigung die Qualität der Arbeiten des Lieferanten und des von ihm verwendeten Materials sowie die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen und der einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften im Werk des Lieferanten zu überprüfen. Die Überprüfung kann durch uns oder durch von uns entsprechend beauftragte Dritte erfolgen. Die Einsicht in schützenswerte Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten darf uns oder den von uns beauftragten Dritten dabei verwehrt werden. Stellen sich bei dieser Überprüfung Mängel heraus, sind diese vom Lieferanten unverzüglich zu beseitigen.

9.2

Im Falle einer Be- oder Verarbeitungsleistung und/oder einer Herstellung im Sinne von Ziffer 9.1 Satz 1 hat der Lieferant vor Auslieferung des Leistungsgegenstandes eine eingehende Funktions- und Qualitätsprüfung durchzuführen. Der Lieferant hat uns mit angemessener Vorfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich über den Termin der Prüfung zu informieren und uns Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Die Prüfung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Auslieferung des Leistungsgegenstandes an uns aufzubewahren. Auf unser Verlangen ist uns jederzeit Einsicht in diese Dokumentation zu gewähren.

9.3

Wir sind berechtigt, eine Endkontrolle des fertiggestellten Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes im Werk des Lieferanten durchzuführen oder durch einen von uns beauftragten Dritten durchführen zu lassen. Sofern sich bei dieser Überprüfung Mängel des Liefer- oder Leistungsgegenstands herausstellen, sind diese in angemessener Frist zu beheben und die Kosten derartiger Überprüfungen - mit Ausnahme der Kosten für das von uns entsandte Personal - sind vom Lieferanten zu tragen.

10. Beistellungen, Verarbeitung/Verbindung/Vermischung, Mitwirkung

10.1

Der Lieferant haftet für den Verlust und die Beschädigung ihm von unserer Seite zum Zwecke der Leistungserbringung beigestellter Sachen. Er hat uns über jede Beeinträchtigung unserer Beistellungen unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant hat die ihm beigestellten Sachen - solange sie nicht verarbeitet werden - für die Dauer der Beistellung zu kennzeichnen und auf diese Weise identifizierbar zu machen. Derartige Gegenstände sind auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenen Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

10.2

Von uns beigestellte Sachen werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Beistellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferanten für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferant die Sachen unentgeltlich für uns. Entsprechendes gilt, wenn unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung untergehen sollte.

10.3

Handelt es sich um einen Werkvertrag oder ist der Lieferant zur Herstellung und Lieferung einer nicht vertretbaren Sache verpflichtet, so stehen dem Lieferanten die Rechte gemäß §§ 642, 643 BGB nur zu, wenn wir zur Mitwirkung im Sinne einer echten Vertragspflicht verpflichtet sind und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

11. Abnahme

11.1

Erbringt der Lieferant eine werkvertragliche Leistung bedarf es einer förmlichen Abnahme mit einer von uns unterschriebenen schriftlichen Abnahmeerklärung. Über die Abnahme ist ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen.

11.2

Das Erfordernis einer förmlichen Abnahme gemäß Ziffer 11.1 gilt auch, wenn der Lieferant mit der Herstellung und Lieferung einer nicht vertretbaren Sache gemäß § 650 Satz 2 BGB beauftragt ist sowie in allen anderen Fällen, in denen vertraglich eine Abnahme vereinbart ist.

11.3

Soweit keine förmliche Abnahme durchgeführt wird, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Lieferant uns nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und wir die

Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigern (Abnahmefiktion). Die Abnahmefiktion gemäß vorstehendem Satz 1 setzt jedoch voraus, dass eine abnahmereife Leistung des Lieferanten vorliegt, die keine wesentlichen Mängel aufweist.

12. Rechnungen und Zahlungen

12.1

Der Lieferant hat uns Rechnungen nach Erbringung der vertragsgemäßen Lieferung und/oder Leistung für jede Bestellung unter Angabe von Bestellnummer und -datum, Abrufnummer und -datum, Umsatzsteuer-Id-Nr. sowie im Falle der Lieferung unter Beifügung einer Kopie des Lieferscheines einzureichen. Die Umsatzsteuer ist jeweils gesondert auszuweisen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig oder unvollständig, sind wir berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen. Zahlungsverzug tritt in diesem Fall nicht ein.

12.2

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, zahlen wir nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Eine vor dem Termin ausgeführte Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.

12.3

Fälligkeitszinsen gemäß §§ 352, 353 HGB sind ausgeschlossen. Der gesetzliche Anspruch auf Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass eine erforderliche Mahnung in jedem Falle schriftlich zu erfolgen hat.

13. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

13.1

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag oder gegen uns gerichtete Ansprüche ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt jedoch unberührt.

13.2

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen bzw. Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

13.3

Zur Aufrechnung ist der Lieferant nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

13.4

Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Rechtsverhältnis beruhen und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

14. Rechte bei Mängeln

14.1

Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche mit der Maßgabe zu, dass die Nacherfüllung gemäß § 439 BGB in jedem Fall spätestens mit dem zweiten vergeblichen Versuch der Nachbesserung als fehlgeschlagen gilt.

14.2

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften, allerdings mit folgenden Abweichungen: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen erkennbar sind (zum Beispiel Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Unsere Rügepflicht für später entdeckte

verdeckte Mängel bleibt unberührt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht gemäß § 377 Abs. 1 HGB.

14.3

Eine gelieferte Sache gilt erst dann als von uns genehmigt im Sinne des § 377 Abs. 2 HGB, wenn wir innerhalb von 8 Kalendertagen nach Anlieferung keine Mängelanzeige an den Lieferanten abgesandt haben.

14.4

Sowohl bei einem Werkvertrag als auch im Falle der Nachbesserung eines mangelhaften Liefergegenstandes ist der Erfüllungsort der Nacherfüllung am jeweiligen bestimmungsgemäßen Belegenheitsort des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, es sei denn, dies ist im Einzelfall mit unverhältnismäßigen Kosten für den Lieferanten verbunden.

14.5

Sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten trägt der Lieferant. Hierzu zählen auch etwaige Aus- und Einbaukosten.

14.6

Wir sind auch berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, vorausgesetzt, dass wir ihm zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben vorbehalten. Das Recht zu dieser Ersatzvornahme besteht auch ohne Fristsetzung, wenn der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Nacherfüllung im Sinne von Ziffer 14.1 fehlgeschlagen ist.

14.7

Zu einer Ersatzvornahme ohne vorangegangene Fristsetzung sind wir außerdem berechtigt, wenn eine Fristsetzung unzumutbar ist, wie zum Beispiel bei besonderer Dringlichkeit, bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder bei drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden. In allen Fällen werden wir den Lieferanten unverzüglich von der Ersatzvornahme unterrichten.

14.8

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die Verjährungsfrist für uns zustehende Mängelansprüche in den dort geregelten Fällen 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, sofern eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ab Abnahme. Im Übrigen gelten für Mängelansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

14.9

Bei einer Ersatzlieferung oder einer Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und/oder von der Nachbesserung betroffenen Teile erneut, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich schriftlich erklärt, er handle ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hierzu.

14.10

Für unsere Rückgriffsansprüche wegen Mängeln einer vom Lieferanten gelieferten oder gemäß § 650 BGB neu hergestellten Sache gemäß §§ 445a, 445b BGB gelten die gesetzlichen Regelungen, jedoch mit der ergänzenden Maßgabe, dass uns Regressansprüche gegen den Lieferanten auch dann zustehen, wenn der Liefergegenstand vor seiner Weiterveräußerung an den Letztkäufer durch uns oder durch einen unserer Abnehmer durch Einbau in ein anderes Produkt weiterverarbeitet wurde.

14.11

Sofern uns Aufwendungsersatzansprüche im Wege des selbständigen Regresses gegen den Lieferanten zustehen, verjähren diese abweichend von § 445b Abs. 1 BGB in 36 Monaten ab Ablieferung.

14.12

Während der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels durch den Lieferanten oder mit Einverständnis des Lieferanten oder

während der Mängelbeseitigung ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung endet erst, wenn der Lieferant die Mangelfreiheit der Sache nachgewiesen bzw. den Mangel beseitigt hat und dies uns gegenüber schriftlich erklärt hat oder die Nacherfüllung endgültig schriftlich verweigert wurde.

15. Haftung

15.1

Die Haftung des Lieferanten für Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15.2

Für unsere Haftung auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen des Lieferanten, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung gelten die nachfolgenden Bestimmungen gemäß Ziffern 15.3 bis 15.5.

15.3

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt in den folgenden Fällen:

- a) bei schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter und/oder unsere Erfüllungsgehilfen,
- b) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder Arglist durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter und/oder unsere Erfüllungsgehilfen,
- c) soweit wir eine Garantie gegeben haben,
- d) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

15.4

Sofern kein Fall gemäß vorstehender Ziffer 15.3 vorliegt, ist unsere Haftung für sämtliche Schäden und Aufwendungen des Lieferanten im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, es wurde schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Lieferant vertraut hat und auch vertrauen durfte. Soweit wir wegen einfacher fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften, ist unsere Haftung jedoch auf die Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.

15.5

Soweit unsere Haftung gemäß Ziffer 15.4 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

16. Produkthaftung, Freistellung

16.1

Weist der vom Lieferanten hergestellte Liefer- oder Leistungsgegenstand einen Produktfehler auf, hat der Lieferant uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die wegen des Produktfehlers außerhalb des Produkthaftungsgesetzes gegen uns geltend gemacht werden, insoweit freizustellen, als der Produktfehler seine Ursache im Verantwortungs- und Organisationsbereich des Lieferanten hat und der Lieferant im Hinblick auf den Produktfehler schuldhaft eine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat.

16.2

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 16.1 hat der Lieferant uns auch alle Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

16.3

Sofern Dritte wegen eines Produktfehlers Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen uns geltend machen, die auf einem Produktfehler des vom Lieferanten hergestellten Liefer- oder Leistungsgegenstandes beruhen, hat der Lieferant uns unabhängig von seinem Verschulden in vollem Umfang von diesen Ansprüchen freizustellen.

16.4

Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens jeweils EUR 5 Mio. pro Personen- und Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

17. Schutzrechte Dritter

17.1

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Liefergegenstände und/oder seine Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte (im Folgenden zusammen „Schutzrechte“) Dritter in den Ländern, in die der Liefergegenstand zu liefern oder in denen die Leistung zu erbringen ist sowie in den Ländern, in denen er – soweit dies der Fall ist – den Liefer- und/oder Leistungsgegenstand herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

17.2

Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten im Sinne von Ziffer 17.1 hat der Lieferant nach unserer Wahl zu unseren Gunsten auf eigene Kosten entweder ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht zu erlangen und uns zu gewähren oder den Liefer- und Leistungsgegenstand so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder den Liefer- und Leistungsgegenstand auszutauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes durch uns nicht beeinträchtigt wird.

17.3

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von Schutzrechten im Sinne von Ziffer 17.1 geltend machen und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Die Ansprüche gemäß dieser Ziffer 17.3 bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung der kaufmännischen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

17.4

Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche auf Schadensersatz und wegen Rechtsmängeln an dem Liefergegenstand oder den Leistungen bleiben unberührt.

18. Ersatzteile

18.1

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für an uns gelieferte Liefergegenstände jedenfalls für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

18.2

Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Liefergegenstände einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen.

19. Rechte an Unterlagen

An sämtlichen Daten, Zeichnungen, Mustern, Kalkulationen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen (nachfolgend zusammen „Unterlagen“), die wir dem Lieferanten zum Zwecke der Angebotserstellung und/oder Vertragsausführung zur Verfügung stellen, auch in elektronischer Form, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Der Lieferant darf die Unterlagen nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der beauftragten Lieferung und/oder Leistung verwenden. Die Verwendung und/oder Vervielfältigung für vertragsfremde Zwecke ist dem Lieferanten untersagt. Dritten darf der Lieferant die Unterlagen nur insoweit zugänglich machen als dies für die Bearbeitung des Angebots und/oder für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Er hat die Unterlagen sorgfältig zu verwahren und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.

20. Geheimhaltung

20.1

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Unterlagen im Sinne von Ziffer 19 sowie alle unsere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, insbesondere technisches Know-how und wirtschaftliche Betriebsdaten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit einem Vertrag überlassen, zugänglich gemacht oder sonst bekannt werden (zusammen im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“) Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen, es sei denn, er ist gemäß Ziffer 19 zur Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Dritte befugt oder wir haben der Weitergabe an einen Dritten zuvor schriftlich zugestimmt.

20.2

Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 20.1 gilt nicht oder nicht mehr für Vertrauliche Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich bekannt werden, die dem Lieferanten bereits vor ihrer Mitteilung durch uns bekannt waren oder die der Lieferant anderweitig rechtmäßig erlangt hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nicht, soweit sie der Geltendmachung rechtlicher Ansprüche des Lieferanten entgegensteht.

20.3

Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung eines Vertrages bestehen und ist bei zulässiger Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Dritte auch diesen aufzuerlegen

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht

21.1

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Lübeck, Deutschland.

21.2

Diese Bedingungen und sämtliche Verträge zwischen uns und dem Lieferanten, bei denen diese Bedingungen Vertragsbestandteil sind, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL/CISG)

22. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages nicht berührt.